

Informationen zum Verfahren der MA HSH für die Zulassung von Rundfunkprogrammen und die Zuweisung von Übertragungskapazitäten

Stand: 1. September 2018

Vorbemerkungen

Wer in Deutschland Hörfunk- und Fernsehprogramme veranstalten will, braucht hierfür eine Zulassung, die nur von einer der 14 Landesmedienanstalten in Deutschland erteilt werden kann. Für die Nutzung terrestrischer Übertragungskapazitäten in Hamburg und Schleswig-Holstein ist zudem die Zuweisung der entsprechenden Kapazitäten durch die MA HSH erforderlich.

Anträge auf Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Rundfunkprogramms (Hörfunk oder Fernsehen) und/oder Zuweisungsanträge, die bei der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) gestellt werden, bedürfen der Schriftform. Die Antragstellung ist bei gleichzeitiger Beantragung der Zuweisung einer terrestrischen Frequenz nur nach Ausschreibung und innerhalb der Ausschreibungsfrist möglich, ansonsten jederzeit.

Sie erreichen die MA HSH unter:

Rathausallee 72-76, 22846 Norderstedt

Telefon 040 / 36 90 05-0, Telefax 040 / 36 90 05-55.

E-Mail info@ma-hsh.de

Inhalt der Anträge

Auch wenn die MA HSH den Antragstellern beratend zur Seite steht und im Zulassungs-/Zuweisungsverfahren fehlende Angaben und Unterlagen gegebenenfalls nachfordert, sollten Zulassungs-/Zuweisungsanträge jedenfalls zu folgenden Punkten Ausführungen enthalten:

1 Antragsteller

1.1 Struktur des Anbieters/der Anbietergemeinschaft

Die Zulassung/Zuweisung kann einer natürlichen oder juristischen Person oder einer auf Dauer angelegten nichtrechtsfähigen Personenvereinigung erteilt werden (§ 18 Abs. 1 Medienstaatsvertrag Hamburg / Schleswig Holstein [MStV HSH]). Eine Zulassung/Zuweisung darf nicht erteilt werden an juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Hochschulen sowie Einrichtungen der Medienausbildung, an deren gesetzliche Vertreter und leitende Bedienstete sowie an politische Parteien und Wählervereinigungen (§ 18 Abs. 3 MStV HSH).

Erforderlich sind Angaben zur Person bzw. zur gesellschaftsrechtlichen Organisation des Antragstellers (Gesellschaftsform, Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen, Beteiligte, Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse).

1.2 Persönliche Voraussetzungen des Antragstellers

Der Antragsteller

1. muss unbeschränkt geschäftsfähig sein (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 MStV HSH),
2. darf die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren haben (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 MStV HSH),
3. darf das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nicht nach Art. 18 GG verwirkt haben (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 MStV HSH),
4. darf nicht als Vereinigung verboten sein (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 MStV HSH),
5. muss seinen Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem sonstigen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum haben und gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden können (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 MStV HSH) und

6. muss die Gewähr dafür bieten, dass er unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte Rundfunk veranstaltet (§ 18 Abs. 1 Nr. 6 MStV HSH).

Beim Antrag einer juristischen Person oder einer nichtrechtsfähigen Personenvereinigung müssen die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter diese Voraussetzungen erfüllen (§ 18 Abs. 2 MStV HSH).

Einem Veranstalter in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft darf nur dann eine Zulassung/Zuweisung erteilt werden, wenn in der Satzung der Aktiengesellschaft bestimmt ist, dass die Aktien nur als Namensaktien oder stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden dürfen.

2. Programm

2.1 Art und Kategorie des beantragten Programms

Erforderlich sind Angaben dazu, ob es sich um ein Fernseh- oder Hörfunkprogramm, ein Voll- oder Spartenprogramm oder um ein zeitlich begrenztes Fensterprogramm handelt sowie zu den inhaltlichen Schwerpunkten des Programms.

2.2 Programmstruktur und Programmschema

Dem Antrag ist ein Programmschema mit ergänzenden Informationen zu den geplanten Programminhalten beizufügen. Darzustellen ist, in welchem Verhältnis Eigen- und Auftragsproduktionen bzw. Kaufproduktionen im Programm vorgesehen sind und welche tägliche Sendedauer das Programm haben soll.

2.3 Zielgruppe

Der Antrag soll Angaben zur avisierten Zielgruppe des geplanten Programms enthalten.

2.4 Verbreitungsgebiet

Anzugeben ist ferner das geplante Versorgungsgebiet, das in Schleswig-Holstein im Rahmen der technischen Möglichkeiten mindestens landesweit sein soll (§ 17 Abs. 1 Satz 2 MStV HSH).

3 Technische, sachliche und personelle Organisation / Ausstattung

3.1 Art der Übertragung des Programms

Es ist anzugeben, wie das Programm übertragen werden soll (Terrestrik, Kabel, Satellit oder Internet). Soweit das Programm über Satellit verbreitet werden soll, ist mitzuteilen, über welchen Satelliten dies konkret geschehen soll und ob es hierfür bereits Verträge gibt. Gegebenenfalls ist nachzuweisen, dass es dort freie Kapazitäten gibt

3.2 Digitale oder analoge Verbreitung

Im Fall einer digitalen Verbreitung des Programms (DVB-T-2, DVB-C, DVBS, DAB+, DMB, DVB-H u.a.m.) sind Angaben erforderlich, wie die technisch erforderlichen digitalen Dienstleistungen (wie z.B. Multiplexing, Packaging, Subscriber Management, Conditional Access, Navigationssystem) organisiert sind und über welche digitale Plattform das Programm verbreitet und ggf. vermarktet werden soll. Diesbezügliche Plattformverträge sind dem Antrag beizufügen.

3.3 Studioteknische Ausstattung

Es ist anzugeben, wo die studioteknischen Einrichtungen angesiedelt sind, wo das Programm zusammengestellt wird und ob ein eigenes Sendestudio verwendet werden oder zur Programmherstellung auf technische Dienstleister zurückgegriffen werden soll. Zudem müssen die urheberrechtlichen Fragen für die Ausstrahlung des Programmmaterials geklärt sein.

3.4 Personelle Ausstattung

Es ist anzugeben, mit welcher Mitarbeiterstruktur der Antragsteller das Programm realisieren will und wie viele Mitarbeiter im redaktionellen Programm-, im Vermarktungs- und im administrativen Bereich tätig sein sollen.

3.5 Programmverantwortliche Person

Sofern der Antragsteller keine natürliche Person ist, hat er Namen und Anschrift mindestens einer Person zu benennen, die neben ihm für die Erfüllung der medienrechtlichen Verpflichtungen verantwortlich ist. Diese verantwortliche Person muss unbeschränkt geschäftsfähig sein, unbeschränkt gerichtlich verfolgt werden können und einen Sitz im Versorgungsgebiet des Rundfunkprogramms haben. Zudem dürfen keine durch Tatsachen begründete Bedenken gegen die Zuverlässigkeit dieser Person bestehen (§ 8 MStV HSH).

3.6 Jugendschutzbeauftragter

Es bedarf der Erklärung, ob der Antragsteller einen Jugendschutzbeauftragten berufen hat, der die Aufgaben nach § 7 Jugendmedien-schutzstaatsvertrag (JMStV) erfüllt. Wer länderübergreifendes Fernsehen veranstaltet, ist zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten verpflichtet (§ 7 Abs. 1 JMStV). Zudem ist darzulegen, wie die Befugnisse und Einfluss-

möglichkeiten des Jugendschutzbeauftragten im Einzelnen ausgestaltet sind und ob der Jugendschutzbeauftragte über die von § 7 Abs. 4 JMStV geforderten Qualifikationen verfügt.

3.7 Bestehen eines Programmbeirats

Falls der Antragsteller, für den Sendebetrieb einen Programmbeirat einrichten will, wird um Darstellung seiner Zusammensetzung, seiner Aufgaben und Befugnisse gebeten.

4 Finanzierung

Finanzplan bzw. -kalkulation

Für die Prüfung der Zulassungsfähigkeit des Antragstellers sind Angaben zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit seines Programmkonzepts sachdienlich. Um diese für die Dauer der Zulassung/Zuweisung beurteilen zu können, sollte daher eine hinreichend konkrete Finanzplanung (Businessplan) vorgelegt werden, aus der sich die Anfangsinvestitionen, die kalkulierten laufenden Kosten sowie die erwarteten Einnahmen für die nächsten Jahre ergeben. Es ist darzulegen, wie die Veranstaltung und Verbreitung des Programms während der Dauer der Zulassung finanziert werden soll (Werbung, Sponsoring, Pay-TV-Entgelte etc).

5 Dauer der Zulassung/Zuweisung

Da die Zulassung für die Dauer von bis zu zehn Jahren erteilt werden kann, ist mitzuteilen, für welche Dauer die Zulassung beantragt wird. Zugleich ist mitzuteilen, ab wann die Zulassung gelten soll. Die Zuweisung wird grundsätzlich für zehn Jahre erteilt und kann einmalig um längstens zehn Jahre verlängert werden.

Das Zulassungs-/Zuweisungsverfahren

Ausgangspunkt der Zulassungs-/Zuweisungsprüfung nach §§ 17 ff. bzw. 26 ff. MStV HSH ist das vom Antragsteller inhaltlich näher vorgestellte und angestrebte Programmkonzept. Die erwähnten persönlichen und sachlichen Zulassungsvoraussetzungen der §§ 18, 19 MStV HSH sind zu prüfen. Die geplanten Programme müssen den programminhaltlichen Anforderungen des Rundfunkstaatsvertrages, des MStV HSH und des JMStV insbesondere hinsichtlich Jugendschutz, Werbung, Programm- und journalistischen Grundsätzen entsprechen. Bei bundesweiten Fernsehprogrammen ist zur Prüfung medienkonzentrationsrechtlicher Fragen von der MA HSH die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) nach § 36 Abs. 4 RStV zu beteiligen. Die hierfür notwendigen Dokumente und Erklärungen, die dem Antrag beigelegt werden müssen, sind unter www.kek-online.de/Service verfügbar. Hinsichtlich sonstiger bundesweit abzustimmender Themen (insbesondere Jugendschutz und Zugangsfreiheit nach § 53 RStV) hat die MA HSH eine Abstimmung in der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) herbeizuführen. Für diese Fälle sind eine Erklärung gemäß § 20a Abs. 3 RStV, § 18 Abs. 3 MStV HSH, eine Erklärung über die Einhaltung programmbezogener Anforderungen an die Rundfunkveranstaltung und eine Erklärung gemäß § 20a Abs. 1 und 2 RStV einzureichen. Diese Erklärungen sind auch bei sonstigen Zulassungs-/Zuweisungsverfahren hilfreich und stehen unter [www.ma-hsh.de/Zulassung & Zuweisung](http://www.ma-hsh.de/Zulassung%20&%20Zuweisung) zur Verfügung.

Im Rahmen der Ausschreibung einer terrestrischen Frequenz kommt es im Fall mehrerer möglicher Antragsteller zu einem Auswahlverfahren bei der von der Zulassung zu unterscheidenden erforderlichen Zuweisungsentscheidung (§ 26 MStV HSH). Dabei richtet sich die Auswahl nach den in § 26 Abs. 6 MStV HSH genannten Kriterien. In einem Zulassungsverfahren ohne gleichzeitige Zuweisung konkreter Übertragungskapazitäten finden derartige Auswahlentscheidungen nicht statt.

Abschluss des Zulassungs-/Zuweisungsverfahrens

Die Dauer des Zulassungs-/Zuweisungsverfahrens richtet sich nach dem Einzelfall. Der Zeitbedarf beträgt durchschnittlich ca. zwei bis fünf Monate. Liegen alle

Voraussetzungen vor, schließt die MA HSH das Zulassungsverfahren nach Beschlussfassung durch den Medienrat mit der Erteilung einer Zulassung/Zuweisung ab.

Verwaltungsgebühren und Abgaben

Für die Zulassung bei Landes- oder Länderprogrammen wird eine einmalige Verwaltungsgebühr nach der Gebühren- und Abgabensatzung (GAS) der MA HSH erhoben. Die zu erhebende Gebühr ist je nach Programmart (Hörfunk oder Fernsehen) unterschiedlich hoch. Die Zulassungsgebühr liegt z.B. bei einem Landes- oder Länderprogramm für Hörfunk zwischen 750 und 3.000 €, bei einem Landes- oder Länderprogramm für Fernsehen zwischen 1.000 € und 4.500 €. Diese Beträge ermäßigen sich bei gleichzeitiger Zulassung von zwei und mehr Programmen auf jeweils ein Drittel, mindestens wird aber eine volle Gebühr erhoben. Im Fall der Nichtzulassung wird eine Gebühr in Höhe von $\frac{3}{4}$ bis $\frac{1}{4}$ der Zulassungsgebühr erhoben. Bei der Zulassung bundesweiter Programme richtet sich die Gebühr nach der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks (Kostensatzung). Für die bundesweite Zulassung eines Hörfunkprogramms sind danach zwischen 2.000 € und 20.000 € zu zahlen, für die bundesweite Zulassung eines Fernsehprogramms zwischen 5.000 € und 100.000 €. Für Zulassungen nach § 20a RStV, die auf Antrag des Veranstalters auf die Verbreitung des Programms über das Internet beschränkt wird, betragen die Zulassungsgebühren 1.000 € bis 10.000 €.

Für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten für Landes- oder Länderprogramme liegen die Gebühren nach der GAS bei Hörfunkprogrammen zwischen 2.000 € und 8.000 €, bei Fernsehprogrammen zwischen 2.000 € und 18.000 €. Bei bundesweiten Rundfunkprogrammen betragen die Zuweisungsgebühren nach der Kostensatzung zwischen 2.000 € und 100.000 €.

Die Zuweisungsgebühren für sog. Veranstaltungsrundfunk, also die Verbreitung von Sendungen im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit, betragen bei Hörfunkprogrammen zwischen 150 € und 800 € und bei Fernsehprogrammen zwischen 250 € und 1.400 €.

Im Fall der Ablehnung einer Zuweisung wird eine Gebühr in Höhe von $\frac{3}{4}$ bis $\frac{1}{4}$ der Zuweisungsgebühr erhoben.

Sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften sind unter www.ma-hsh.de verfügbar und können bei der MA HSH auch kostenlos angefordert werden. Potenzielle Antragsteller können sich zudem wegen weiterer Informationen zum Zulassungs- bzw. Zuweisungsverfahren gern an die MA HSH wenden.